

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3. M 75 h bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M im Intell.-  
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comit. Topengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 h

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 63.

Danzig, den 8. August.

1894.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Orts-Vorstände fordere ich auf, die durch meine Verfügung vom 19. Juli d. J. in No. 58 des Kreisblatts erforderte Nachweisung über die Steuern und Abgaben der Ortschaft mir nunmehr in 3 Tagen einzureichen.

Danzig, den 4. August 1894.

Der Landrath.

2. Die Herren Schullassenrendanten im Kreise fordere ich auf, die durch meine Verfügung vom 19. Juli d. J. in No. 58 des Kreisblatts erforderte Nachweisung über die jährlichen Ausgaben für die Schule mir nunmehr binnen 3 Tagen einzureichen.

Danzig, den 4. August 1894.

Der Landrath.

3. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände erinnere ich an die Erledigung meiner Verfügung vom 9. Juni d. J. in No. 48 des Kreisblatts, pos. 2, betreffend die in der Ortschaft vor-  
handenen, bisher steuerfreien, künftig aber der Gewerbesteuer an die Communen unterliegenden Betriebe.

Danzig, den 4. August 1894.

Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Nach einer Mittheilung des Magistrats hieselbst kommt es häufig vor, daß Personen, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben einen Unfall erlitten haben, und welche zu ihrer Wiederherstellung einem der hiesigen städtischen Bazareth überwiesen werden, bei ihrer Entlassung nicht die Mittel zur Rückreise besitzen, und daß ihnen dann die Reisekosten von dem Magistrat gewährt werden müssen, wodurch mancherlei Unzuträglichkeiten, sowie Verzögerungen entstehen, deren Vermeidung namentlich mit Rücksicht auf die entlassenen Personen dringend geboten erscheint.

Ich ersuche daher die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, für die Folge in solchen Fällen, in welchen Verletzte von dort aus in eine der städtischen Kranken-Anstalten zur Kur gesandt werden, stets einen entsprechenden zur Rückreise und als Zehrungskosten bestimmten Betrag entweder der Inspection der Anstalt zur Aushändigung an die betreffenden Personen zu übergeben oder denselben mit Angabe des Zweckes an die Anstalts-Inspektion durch Postanweisung einzufenden.

Danzig, den 31. Juli 1894.

Der Kreis = A u s s c h u ß.

5.

### A n w e i s u n g

betreffend

#### die Ausübung der Fleischschau in öffentlichen Schlachthäusern.

Die Anweisung, betreffend die Anstellung und Obliegenheiten der Fleischbeschauer vom 10. September 1892 (A.=Bl. S. 341 ff.) findet auf die in öffentlichen, unter geregelter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthäuser mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. die Anstellung von Trichinenschauern erfolgt durch die Gemeindebehörde resp. Schlachthausverwaltung aus der Zahl der von der Ortspolizeibehörde bestellten Fleischbeschauer.
2. Die Entnahme der Proben und die Abstempelung der trichinen- und finnenfrei befundenen Schweine kann durch besonders hierzu angestellte Probennehmer erfolgen.
3. Auf die erfolgte Anzeigle von der Schlachtung eines Schweines hat der Probennehmer die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Fleischproben persönlich zu entnehmen, sie in eins der Probenkästchen des Trichinenschauamts zu verpacken und das Schwein mit der betreffenden Nummer des Probenkästchens zu versehen. Die gefüllten Probenkästchen und die gemäß § 5 der Polizei-Verordnung vom 10. September 1892 vorgeschriebenen von den Schweinebesitzern einzufordernden Schlachtbücher hat der Probennehmer sodann in dem Trichinenschauamt abzugeben. In letzterem erfolgt die mikroskopische Untersuchung der eingelieferten Fleischproben.
4. Die von den Trichinenschauern festgestellten Befunde sind entweder von diesen selbst oder von dem Vorsteher des Trichinenschauamts in die von den Probennehmern eingelieferten Schlachtbücher einzutragen und von letztern den Besitzern der Schweine wieder zuzustellen.  
Im Falle des § 6 der qu. Polizei-Verordnung ist das hier vorgeschriebene Attest entweder von dem betreffenden Trichinenschauer selbst oder von dem Vorsteher des Schauamts auszustellen.
5. Wird bei der mikroskopischen Untersuchung ein Schwein trichinienhaltig befunden, so ist von diesem Befund unverzüglich dem Eigenthümer des Schweines sowohl als auch dem die Fleischschau leitenden Thierarzte und der Ortspolizeibehörde durch das Trichinenschauamt



Mittheilung zu machen. Gleichzeitig ist durch den Probennehmer die vorläufige Beschlagnahme des Schweines zu veranlassen.

Diejenigen Schweine, von welchen die Proben stammen, die mit den trichinenhaltigen Proben in demselben Probekästchen gelegen haben, sind zur Feststellung eventuell Verwechslungen einer nochmaligen gründlichen mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Die trichinenhaltig befundenen Proben und Präparate sind in Gemäßheit des § 21 Abs. 2 der Anweisung aufzubewahren.

6. Von dem Trichinenschauamt ist ein Regflier nach folgendem Muster zu führen.

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Rasse.	Tag und Stunde des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines durch den Probennehmer No. des Probekästchens.	Name des Probennehmers.	Stunde der Probenentnahme.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung und Dauer derselben.	Name des beauftragten Trichinenschauers.	Ergebniß der Untersuchung.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

7. Gelegentlich der Entnahme der Proben haben die Probennehmer auch auf das Vorhandensein von Finnen, Rothlauf, Tuberkuloie und weiteren Krankheiten zu achten und vorkommenden Falls dem die Fleischbeschau ausübenden Thierärzte Anzeige zu machen.

8. Den Gemeindebehörden bleibt es anheim gestellt, für die Trichinenschauer besondere Dienstanweisungen zu erlassen.

Danzig, den 7. Juli 1894.

**Der Regierungs-Präsident.**

6. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich behufs Auswahl der zur Ergänzungssteuer heranzuziehenden Personen die Gemeindesteuerlisten mir einzureichen. und zwar aus den Orten, deren Namen mit den Buchstaben A bis O beginnt, bis zum 12. d. Mts., aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben P bis Z bis zum 16. d. Mts.

Danzig, den 6. August 1894.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
des Kreises Danziger Höhe.  
v. K r i e s.**

7. **S t e d b r i e f.**

Gegen den unten beschriebenen Tischlerlehrling Oscar Schmidt aus Danzig, geboren den 31. August 1875, evangelisch, welcher sich verborgen hält, soll eine ihm durch Urtheil der Strafammer des Königlich Landgerichts zu Danzig vom 22. Mai 1894 wegen schweren Diebstahls auferlegte Gefängnißstrafe von noch 2 Monaten vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.  
Danzig, den 31. Juli 1894.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Beschreibung. Statur: schlank. Größe: 1 m 67 cm. Haare: dunkelblond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: defect. Rinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund.

8.

### St e c k b r i e f.

Gegen den unten beschriebenen Hausdiener Arthur Schmidt aus Danzig, geboren den 21. August 1873, evangelisch, welcher sich verborgen hält, soll eine ihm durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Danzig vom 22. Mai 1894 wegen schweren Diebstahls auferlegte Gefängnißstrafe von noch 4 Monaten vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.  
Danzig, den 31. Juli 1894.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Beschreibung. Größe: 1 m 72 cm. Statur: schlank. Haare: blond. Stirn: frei. Bart: kleiner blonder Schnurrbart. Augenbraunen: blond. Augen: graublau. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: fehlerhaft. Rinn: spitz. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund.

9.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Um Angabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Drechslers Carl Dipp aus Danzig, geboren am 15. September 1855, zu den Akten — III. J. 307/94 — ersucht  
Danzig, den 3. August 1894.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Landgerichte.

## Nichtamtlicher Theil.

### A u c t i o n.

Mittwoch, den 15. August, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage und für Rechnung wen es angeht, in der Graupen- und Grützen-Mühle, Münchengasse No. 14/15:

**ca. 1000 Centner Graupenabfall, Gerstenmehl, Gerstenfuttermehl, Erbsenfuttermehl, Weizenkleie und Roggenkleie**

auf Wunsch auch in Posten von mindestens 10 Centnern öffentlich meistbietend verlaufen.

Richd. Pohl, vereidigter Makler.

11. Ein Paar junge Ochsen, zugfest, kauft

H. Werner, Straßschm.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 3.